



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bundesstelle

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Per E-Mail: info@nationale-stelle.de

Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat anlässlich der Begleitung der Chartermaßnahme nach Kairo/Ägypten vom 27. Februar 2024

Ihr Bericht, Az.: 2212/3/24

B2.52004/234#2

Berlin, 22. April 2025

Seite 1 von 3

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Februar 2024 haben Sie eine Kleinchartermaßnahme der Bundespolizei von Beginn der Bodenabfertigung am Flughafen Düsseldorf bis zur Übergabe der Rückzuführenden nach Ankunft in Kairo/Ägypten begleitet. Für Ihren diesbezüglichen Bericht und die Ausführungen zu den positiven Beobachtungen bedanke ich mich. Die Abteilungsleiterin Bundespolizei im Bundesministerium des Innern und für Heimat, _____, hat mich gebeten, auf Ihre Empfehlungen einzugehen und Ihnen zu antworten. Dem komme ich gern nach und habe nachfolgend den Stand zu Ihren Feststellungen aufgeführt.

I Abholungszeitpunkt

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften, die sich wiederum auf die zu absolvierenden Wegstrecken für die Zuführkräfte unmittelbar auswirken. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen - damit einhergehend auch die Festlegung der der Abholzeit - obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission an die Länder herantragen. Gleichwohl wurden und werden anhaltend Maßnahmen zur Verbesserung durch die Bundespolizei geprüft. Sofern diese zielführend und umsetzbar sind, werden Anpassungen vorgenommen.

Beispielsweise wurde aufgrund der restriktiven Auslegung der Nachtzeitschranke der Behörden in Berlin der Abflug aller Sammelcharter in die Balkanregion auf die frühe Nachmittagszeit verlegt, um eine Zuführung erst ab 06:00 Uhr zu ermöglichen.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Jede Durchsuchung nach dem Bundespolizeigesetz erfolgt als Einzelfallprüfung. Sofern eine Entkleidung der Person erforderlich ist, soll diese stufenweise erfolgen. Die gesamte Maßnahme wird einzelfallbezogen dokumentiert. Die individuelle Begründung kann jederzeit beigebracht werden. Die Anwesenheit der Begleitkräfte während der Durchsuchung ist auch aus deeskalierenden Gründen angezeigt. Polizeitaktisch begründet wird die Durchsuchung von separaten Durchsuchungsteams und nicht den zugewiesenen Begleitkräften durchzuführen.

III Fesselung

Am 8. Januar 2025 wurden die neuen Festhaltegurt mit Stahl- oder Kletthandfessel (FEG III Stahl oder FEG III Klett) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges in der Bundespolizei für den Anwendungsbereich der Rückführungen dienstlich zugelassen. Der Einsatz der FEG von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten darf erst nach erfolgter Ersteinweisung erfolgen. Diese wird bundesweit sukzessive und ohne zeitlichen Verzug umgesetzt.

IV Rolle von dolmetschendem Personal

Von der Bundespolizei ist der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in allen Geschlechtern gewünscht und wird entsprechend von den für die Gestellung von Dolmetschern zuständigen Ausländerbehörden erbeten.

Gleichwohl erscheint es auch aus Kostengründen nicht verhältnismäßig, bei allen Maßnahmen Dolmetscherinnen und Dolmetscher in allen Geschlechtern einzusetzen. Die Länder berichten zudem regelmäßig, dass nicht genügend dolmetschendes Personal für Mitflüge zur Verfügung steht. Darüber hinaus können Dolmetscherinnen und Dolmetscher in einzelnen Situationen auch ohne Sichtkontakt eingesetzt werden, sodass Privat- und Intimsphären nicht tangiert werden.

V Vertrauliche Arztgespräche

Die Anwesenheit von PBL und Bodenpersonal während der Gespräche und Behandlungen zwischen den eingesetzten Ärzten und den rückzuführenden Personen ist zur Sicherheit der rückzuführenden Personen und Ärzte zwingend geboten. Die Rückzuführenden befinden sich ab dem Zeitpunkt der Übergabe von den Zuführkräften im Gewahrsam der Bundespolizei. Dementsprechend sind die eingesetzten Beamtinnen und Beamten im Sinne ihrer Garantenstellung verpflichtet. Die Anzahl der konkret eingesetzten Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der konkreten Einzelfallsituation.

VI Waffen im Rückführungsbereich

Grundsätzlich tragen Polizeikräfte im Gewahrsamsbereich keine Waffen. Die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) wird oftmals zur Absicherung des Abfertigungs- und

Boardingbereichs eingesetzt. In Fällen, in denen die MKÜ die Durchsuchung von Rückzuführenden durchführt, werden keine Waffen tragen.

VII Dokumentation

Die in ihrem Bericht erwähnten sog. Begleitzettel wurden bereits in den zurückliegenden Jahren - auch im Lichte Ihrer Empfehlungen - angepasst. So wurde bspw. zur Dokumentation des Entkleidens einer Person nach gesonderter Einzelfallprüfung eine entsprechende Checkbox hinzugefügt. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Entkleiden einer Person zu Durchsuchungszwecken in der Regel ohne die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (bspw. einfache körperliche Gewalt) durchgeführt wird. Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen würde gesondert vermerkt - mit detaillierten Angaben zu den eingesetzten Zwangsmitteln, zur Dauer und bzgl. der durchführenden Bediensteten. Eine Dokumentation der rechtlichen Würdigung auf dem Begleitzettel erfolgt nicht. Die Begleitzettel befinden sich in der ständigen Evaluierung und Anpassung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen

-